

Herr Sterzenbach erklärt, dass, sofern vom Sachverhalt her die Eigenschaft als Denkmal wie hier vorliege, das Gesetz die Rechtsfolge der Eintragung zwingend vorsehe, also kein Ermessen mehr bestehe.

Herr Kolf fragt, warum der Ausschuss für Bauen und Verkehr (ABV) einen Beschluss fassen soll, wenn die Rechtsfolge keine Entscheidungsalternative bietet. Herr Sterzenbach antwortet, dass dies deswegen der Fall sei, weil die vom Rat beschlossene Zuständigkeitsordnung das so vorschreibe. Für den Fall, dass die Eintragung nicht erfolge, könne der Landschaftsverband das Ministerium einschalten, wo dann entschieden werde.

Herr Gräf führt für seine Fraktion aus, dass die Eintragung des Denkmals unter Umständen dazu führt, dass der betroffene Wirtschaftsweg nicht instand gesetzt werden kann oder verlegt werden muss. Der Wirtschaftsweg ist von dem Denkmal ausdrücklich nicht ausgenommen. Er lehnt eine Eintragung deshalb ab und möchte ggf. den Minister entscheiden lassen.

Nachdem der Beschlussvorschlag der Verwaltung abgeändert wird, lässt Herr Neitzke abstimmen.